

Seit Montag den 16. März bis vorerst Sonntag den 19. April 2020

(Ende der Osterferien) dürfen Kinder keine Kindertagesstätte oder Kindertagespflegegruppe betreten.

Eine Notbetreuung wird für alle Ausnahmeberechtigten in den AWO Kitas angeboten.

Wer unter die Ausnahmeregelungen fällt, entnehmen Sie bitte den aktuellen Informationen des Hessischen Sozialministeriums:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/kitas-geschlossen-notbetreuung-sichergestellt>

Zum **Thema „Kita-Gebühren“** wird die Stadt Gießen nachfolgende Regelungen durchführen, die auch für die AWO Kitas gelten werden:

- 1. Die Stadt Gießen erteilt ab April 2020 Zahlungsaufschub.*
- 2. Dieser Zahlungsaufschub gilt für jeden vollen Monat der Schließung der Einrichtung bzw. so lange, wie die städtische Leistung nicht erbracht wird; längstens jedoch bis zum 30.09.2020.*
- 3. Für den Zahlungsaufschub bedarf es keines gesonderten Antrags. Stundungszinsen und Ratenzahlungen werden für diesen Zeitraum nicht erhoben. Sicherheitsleistungen müssen nicht erbracht werden.*
- 4. Mahnverfahren und Vollstreckungsmaßnahmen werden für diesen Zeitraum nicht durchgeführt*

Für die AWO Kitas heißt dies:

- Die AWO wird für den Monat April keine Kita-Gebühren einziehen
- Ebenso kein Essens- und Gruppengeld
- Essensgeld wird ab Beginn der Notbetreuung im Nachgang nur für die Kinder abgerechnet, die in der Notbetreuung gegessen haben
- Eingegangene Daueraufträge werden vorerst nicht zurückgezahlt – da es sich ja bisher nur um eine „Stundung“ handelt
- Alle Eltern, deren Einkommensverhältnisse sich aktuell verändert haben, z.B. Bezug von Kurzarbeitergeld, können einen Antrag auf Neuberechnung stellen (kita-verwaltung@awo-giessen.de)

Gießen, den 03. April 2020